

Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

Band 62

**Die Debatte um ein Widerstandsrecht  
im frühen elisabethanischen England  
1558 – ca. 1587**

Von

**Elisabeth Natour**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ELISABETH NATOUR

Die Debatte um ein Widerstandsrecht im frühen  
elisabethanischen England 1558 – ca. 1587

# Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Schermaier, Bonn

Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 62

Die Debatte um ein Widerstandsrecht  
im frühen elisabethanischen England  
1558 – ca. 1587

Von

Elisabeth Natour



Duncker & Humblot · Berlin

Das Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat diese Arbeit im Jahre 2008  
unter dem Titel „Vivat Regina? Die Debatte um ein Widerstandsrecht  
im frühen elisabethanischen England, 1558 – ca. 1587“  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0937-3365  
ISBN 978-3-428-14707-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-54707-4 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84707-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Ohne die wohlmeinende Skepsis und Aufmerksamkeit meines früheren Supervisors C.S.L. Davies, Wadham College, Oxford, hätte ich dieses Projekt, das seinen Ausgangspunkt in den Buchbeständen der Duke Humfrey's nahm, vermutlich nicht begonnen. Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Eike Wolgast, der die Umsetzung begleitete. Für seine wertvollen Anmerkungen und Fragen, sein Vertrauen in dieses Projekt und seinen unermüdlichen Rat möchte ich mich herzlich bedanken. Meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Armin Kohnle und Prof. Dr. Thomas Maissen danke ich für die sorgfältige Lektüre des Manuskripts und zahlreiche Anmerkungen. Den Herausgebern danke ich herzlich für die Aufnahme des Buches in die Reihe „Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“. Prof. Dr. Luise Schorn-Schüttes Arbeiten waren mir Bestätigung und Inspiration zugleich. Von den vielen großartigen Begegnungen in England haben mir Alexandra Walshams ausführliche Kritik und Unterstützung sehr viel bedeutet. Dr. Karen Hearn, Prof. Anne McLaren, Stephen Alford, David Crankshaw, Tom Freeman und Natalie Mears haben mir wichtige Hinweise und Fragen mit auf den Weg gegeben. Dorothee von Glinski, Dr. Sophie von Glinski und Corinna Streckfuß danke ich für Lektüre und Kritik. Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich für die finanzielle und ideale Förderung. Meiner Familie danke ich für ihre stetige Unterstützung.

Heidelberg, April 2015

*Elisabeth C. Natour*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
I. Die Bedeutung des Widerstandsrechts im konfessionellen Zeitalter .....	13
II. Widerstandsdenken im elisabethanischen England: Forschungslage und Einordnung des Themas .....	16
III. Methodische Überlegungen .....	29
1. Erkenntnisziel und angrenzende Fragestellungen .....	29
2. Der Analysezeitraum (1558–ca.1587) .....	30
3. Quellenlage und Quellenauswahl .....	33
4. Begriffe .....	37
a) Widerstandsrecht und Widerstandsdenken .....	37
b) Die verschiedenen konfessionellen Gruppierungen und ihre Kategorisierung .....	38
5. Zur Gliederung .....	41
<b>A. 1558–1569</b> .....	44
I. Einleitung .....	44
1. Der Analysezeitraum (1558–ca. 1569) .....	44
2. Der politikgeschichtliche Hintergrund (1558–1568) .....	48
3. Rahmenbedingungen der Meinungsäußerung .....	57
II. Die Erörterung von Widerstand und Gehorsam im Umfeld der Kontroversen .....	61
1. Die elisabethanische Gehorsamsdoktrin .....	61
2. Die Genfer Bibelausgabe (1560) und die ‚Bishops’ Bible‘ (1568) .....	64
3. Drei frühe Werke remigrierter Theologen: John Aylmers Traktat ‚A Harbrowe for faithfull and afflicted subiectes‘ (1559) und Laurence Humphreys Traktate ‚De Religionis conseruatione et reformatione vera‘ (1559) und ‚Optimates‘ (1560) .....	69
4. Übersetzungen kontinentaler protestantischer Schriften .....	75
5. Die königlichen Visitationen von Cambridge (1564) und Oxford (1566) .....	79
6. Parlamentsdebatten .....	85
7. Protestantische und katholische Geschichtsschreibung .....	88
8. Widerstandsdenken im unmittelbaren Regierungsumfeld .....	91
9. Katholische Schriften im unmittelbaren Umfeld der Kontroversen .....	93
10. Ergebnisse .....	101
III. Widerstandsdenken in der Kontroversliteratur .....	102
1. Die Auswahl der Kontroversen .....	102



2. Die anglikanische Herausforderung und ihre katholische Antwort (1560–1567) .....	104
a) Die Konferenz von Westminster und der ‚Challenge-Sermon‘ John Jewels .....	104
b) Der Briefwechsel von Henry Cole und John Jewel .....	108
c) Thomas Coopers ‚Apologie of priuate Masse‘ und das katholische Manuskript .....	109
d) John Jewels erste Kontroverse mit Thomas Harding .....	110
e) Einzelne katholische Repliken auf Jewels ‚Challenge-Sermon‘: Thomas Heskyns‘, Thomas Stapletons und John Rastells Schriften .....	114
f) Eine Nebenkontroverse des ‚Challenge-Sermon‘: Thomas Dorman und Alexander Nowell (1564–1567) .....	119
aa) Thomas Dormans Traktat ‚A proufe of certeyne articles in religion, denied by M. Iuell‘ .....	119
bb) Alexander Nowells Antworttraktate ‚A reprofue [...] of a booke [...] set furth by Thomas Dorman‘ (1565) und ‚A reprofue [...] continued‘ (1566) .....	124
cc) Thomas Dormans Antwort auf die erste Schrift Nowells ‚A disproufe of M. Novveles reprofue‘ .....	130
dd) Der Antworttraktat Alexander Nowells auf Thomas Dormans zweiten Traktat ‚A confutation [...] of M. Dormans last boke entituled a disproufe [...]‘ .....	132
3. Die Kontroverse zwischen John Jewel und Thomas Harding über die ‚Apologie of the Church of England‘ (1564–1570) .....	134
a) John Jewels Traktat ‚An apologie ... of the Church of England‘ .....	135
b) Thomas Hardings ‚A confutation of a booke intituled An apologie of the Church of England‘ .....	138
c) Jewels erste Entgegnung: ‚A Defence of the Apologie‘ .....	142
d) Hardings zweite Replik auf Jewel: ‚A detection of sundrie foule errours [...] practised by M. Iewel‘ .....	145
e) Jewels Antwort und Ergänzung: ‚A defense of the Apologie‘ .....	148
f) Exkurs: Nicholas Sanders‘ Traktate ‚The Images of Christ‘ und ‚The Rocke of the Church‘ .....	150
4. Die Kontroverse über das Kruzifix in der königlichen Kapelle (1564–1566) ..	153
a) John Martialls ‚A Treatyse of the Crosse‘ .....	154
b) James Calfhills ‚An avnsvvere to the Treatise of the crosse‘ .....	156
c) John Martialls ‚A replie to M. Calfhills blasphemous answer‘ .....	160
5. Die Kontroverse über die Suprematsakte (ca. 1566–1567) .....	162
a) John Feckenhams Manuskript ‚The Declaration of suche Scruples and Staies of Conscience touching the Othe of Supremacy‘ .....	164
b) Robert Hornes ‚An answeare made‘ .....	166
c) Thomas Stapletons ‚A counterblast to M. Hornes vayne blaste against M. Fekenham‘ .....	168

6. Die Kontroverse um die Adiphora in den Druckschriften (1566) . . . . .	172
a) Matthew Parkers ‚Advertisments of the Church of England‘ . . . . .	175
b) Der nonkonformistische Traktat ‚A briefe discourse‘ . . . . .	176
c) Der konformistische Antworttraktat ‚A briefe examination‘ . . . . .	179
d) Die erste nonkonformistische Replik auf die ‚Examination‘: ‚Answere for the tyme‘ . . . . .	181
e) ‚The mynd and exposition of the excellent learned man Martyn Bucer‘ als zweite nonkonformistische Replik auf die ‚Examination‘ . . . . .	182
f) Der Traktat ‚A pleasaunt dialogue‘ als dritte nonkonformistische Replik auf die ‚Examination‘ . . . . .	184
g) Heinrich Bullinger als Autorität beider Seiten . . . . .	186
h) Das nonkonformistische ‚Fortresse of Fathers‘ . . . . .	189
i) Der nonkonformistische Traktat ‚To my lovyng brethren‘ . . . . .	191
IV. Ergebnisse . . . . .	193
<b>B. 1569–1579</b> . . . . .	198
I. Der Zeitraum der Analyse (1569–ca.1579) . . . . .	198
1. Politikgeschichtlicher Hintergrund . . . . .	198
2. Rahmenbedingungen der Diskussion um ein Widerstandsrecht . . . . .	203
II. Widerstandsdenken und politische Kritik im Umfeld der Kontroversen . . . . .	219
1. Die Diskussion um das Widerstandsrecht im Parlament von 1572 . . . . .	220
2. Ratschlag und Kritik . . . . .	230
a) John Leslies Traktat ‚A Treatise of Treasons against Q. Elizabeth and the croune of England‘ (1572) . . . . .	230
b) John Stubbs’ Traktat ‚The disoverie of a gaping gulf‘ (1579) . . . . .	233
c) Edward Derings Predigt vor der Königin (1569) . . . . .	237
3. Ausländische Traktate und Kommentare zur Außenpolitik . . . . .	240
4. Übersetzungen von Werken der kontinentalen Theologen . . . . .	245
5. Ergebnisse . . . . .	248
III. Widerstandsdenken in der Kontroversliteratur . . . . .	250
1. Auswahl der Kontroversen . . . . .	250
2. Die Kontroversen . . . . .	251
a) Ein Kontroversfragment um königliche Suprematie und päpstliche Macht (1571–1573) . . . . .	251
aa) Nicholas Sanders’ Schrift ‚De Visibili Monarchia Ecclesiae‘ (1571) . . . . .	251
bb) Die angeordnete Widerlegung von Sanders’ ‚De Visibili Monarchia Ecclesiae‘ . . . . .	263
cc) John Bridges’ ‚The Supremacie of Christian Princes‘ als Replik auf Nicholas Sanders’ ‚Monarchia‘ und die Suprematieauffassung Thomas Stapletons . . . . .	272
b) Die Kontroverse um die ‚Admonition to the Parliament‘ (1572–1577) . . . . .	281
aa) ‚An Admonition to the Parliament‘ . . . . .	281

bb)	‚A Second Admonition to the Parliament‘	286
cc)	‚Certaine Articles‘	291
dd)	John Whitgifts Schrift ‚An anwere to a certen Libel intituled, An admonition to the Parliament‘	293
ee)	Thomas Cartwrights Traktat ‚A repleye to an anwere made of M. Doctor Whitgifte‘	297
ff)	Walter Travers’ und Thomas Cartwrights Schrift ‚A full and plain declaration of Ecclesiasticall Discipline‘	301
gg)	John Whitgifts Replik auf Cartwrights ‚Repleye‘: ‚The defense of the aunsvere to the Admonition‘	307
hh)	Henry Howards Schrift ‚A Defense of the Ecclesiasticall Regiment in Englande‘	310
ii)	Der anonyme Traktat ‚An Examination of M. Doctor Whytgiftes Censures‘	312
jj)	Thomas Cartwrights Traktat ‚The second repleie of Thomas Cartwright‘	314
kk)	Thomas Cartwrights Traktat ‚The rest of the second repleie‘	315
c)	Der Beginn der Kontroverse um die katholischen Glaubensartikel von William Allen (ca. 1574–1579)	319
aa)	Die erste Druckversion: Richard Bristows ‚Motives vnto the Catholike faith‘	321
bb)	Die zweite Druckversion der Artikel: ‚An Offer made by a Catholike‘	326
cc)	Bristows überarbeitete Ausgabe der ‚Motives‘: ‚Demaundes to bee proponed of Catholickes to the Heretickes‘	328
dd)	Zwei Manuskriptversionen der Glaubensartikel, in ihrem Wiederabdruck durch die Protestanten	331
ee)	William Fulkes ‚An ansver of a true Christian to the proude challenge of a counterset Catholike‘	332
ff)	Oliver Carters Widerlegung derselben Manuskriptversion als ‚An answer ... unto certaine popish questions and demaundes‘	335
gg)	John Knewstubs ‚An aunsveare vnto certaine assertions‘	337
IV.	Ergebnisse	340
<b>C.</b>	<b>1580–1587</b>	343
I.	Einleitung	343
1.	Der Zeitraum der Analyse (1580–ca. 1587)	343
2.	Politikgeschichtlicher Hintergrund	344
3.	Die Umstände des Publizierens und ihre Auswirkung auf die Kontroversliteratur	353
II.	Die Argumentation zu einem Widerstandsrecht bei den einzelnen Gruppierungen im Kontext ihrer Schriften	357
1.	Die katholischen Autoren	357
a)	Lebensumstände und Gruppierungen	357

b) Themen und Tendenzen .....	362
aa) Religion oder Politik? .....	362
bb) Verfolgung, Märtyrertum, Unrecht: Die Katholiken als juristische Opfer .....	365
cc) Kritik an Ausführenden und Verantwortlichen als Herrschaftskritik ..	369
dd) Kritik an protestantischem Widerstandsdenken und widerständischem Handeln .....	370
ee) Die Superiorität des Papstes .....	375
ff) Exkurs: William Allens ‚Admonition to the People and Nobility‘ (1588) .....	376
2. Die puritanischen Autoren .....	379
a) Lebensumstände und Gruppierungen .....	379
b) Themen und Tendenzen .....	385
aa) Qualifizierter Gehorsam in den Schriften gegen die Katholiken .....	385
bb) Politische Loyalität .....	387
cc) Legalistische Einflüsse .....	388
dd) Die biblisch begründeten Grenzen herrscherlicher Macht .....	390
ee) Exkurs: Dudley Fenners ‚Sacra Theologia‘ (1585) .....	396
3. Die konformistischen Autoren .....	398
a) Lebensumstände und Gruppierungen .....	398
b) Themen und Tendenzen .....	402
aa) Säkularisierung und göttliche Fügung .....	402
bb) Offensiver Umgang mit protestantischen Formen von Widerstand und Widerstandsdenken .....	406
cc) Die Abgrenzung und Begrenzung des Bischofsamts .....	412
dd) Exkurs: Thomas Bilsons Traktat ‚The true difference betweene Chris- tian subiection and unchristian rebellion‘ (1585) .....	415
III. Ergebnisse .....	419
<b>Schluss</b> .....	422
<b>Quellen und Zitierweise</b> .....	432
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	433
<b>Namen- und Ortsregister</b> .....	492



# Einleitung

## I. Die Bedeutung des Widerstandsrechts im konfessionellen Zeitalter

Die Idee des Widerstandsrechts besteht in der Annahme, dass sich einzelne Untertanen oder eine Gruppe von Untertanen in bestimmten, rechtlich definierten Fällen ihrem Herrscher widersetzen dürfen. Das Bedürfnis, ein Widerstandsrecht zu postulieren, ist ein gesellschaftliches Phänomen, dessen Wurzeln bis zu den Tyrannenmordlehren der Antike zurückreichen.<sup>1</sup> Seither ist das Widerstandsrecht mit wenigen Unterbrechungen Gegenstand von Debatten gewesen.<sup>2</sup>

Mit Beginn der abendländischen Glaubensspaltung gewann die Frage nach einem Widerstandsrecht politische Brisanz, da nun erstmals die Religion zwischen christlichen Untertanen und Herrschern stehen konnte. Die Pflicht, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, konnte mit der Pflicht, nach eigenem christlichen Gewissen zu handeln, in Konflikt geraten. Im kontinentalen Europa lehnten sich viele Untertanen gegen ihre Herrscher auf, wenn diese die Ausübung der eigenen Konfession untersagten oder verfolgten. Begleitend setzte die theoretische Diskussion von Theologen und Juristen über ein Widerstandsrecht ein, in der die Auflehnung um des Glaubens willen erörtert, gerechtfertigt oder abgelehnt wurde.

Eine der größten Herausforderung eines jeden Akts der Auflehnung war die Widerlegung des Vorwurfs der *mutatio*, des mutwilligen Zerstörens einer funktionierenden und gottgewollten politischen Ordnung.<sup>3</sup> In dem Rekurs auf eine über-

---

<sup>1</sup> Zur Definition des Begriffs und zur Einführung in die umfassende Forschungsliteratur vgl.: *Christoph Strohm*, ‚Widerstandsrecht: Beobachtungen zum spannungsvollen Verhältnis von Religion, Moral und Recht‘, in: *Fragmentarisches Wörterbuch: Beiträge zur biblischen Exegese und christlichen Theologie*, hg. von Kerstin Schiffner/Klaus Wengst/Werner Zager (Stuttgart, 2007), S. 411–421. Vgl. auch das Lemma ‚Widerstand/Widerstandsrecht‘ in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 35 (Oldenburg, 2003), S. 739–774, vgl. bes. Abschnitt I: *Jürgen Miethke*, ‚Alte Kirche und Mittelalter‘, ebd., S. 739–750; Abschnitt II: *Christoph Strohm*, ‚Reformation und Neuzeit‘, ebd. S. 750–767. Zur Bedeutung des Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit grundlegend: *Eike Wolgast*, *Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert* (Heidelberg, 1980).

<sup>2</sup> Vgl. *Miethke*, ‚Alte Kirche‘, vgl. *Ernst Schubert*, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter: Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung* (Göttingen, 2005), S. 99–114. Für eine Verbindungslinie mittelalterlicher Widerstandslehre zur Frühen Neuzeit vgl. *Diethelm Bötcher*, *Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530)* (Berlin, 1991) (= *Historische Forschungen*, Bd. 46).

<sup>3</sup> Die Verfasserin dankt Herrn Winfried Schulze für die freundliche Überlassung seines Manuskripts: ‚*Mutatio und Innovatio: Zur Wahrnehmung von Veränderung in der Frühen*

subjektive Grundlage von Widerstand, die einer Gruppe oder einem einzelnen Menschen in einem spezifizierten Fall rechtlich zugeschrieben wurde, konnte der individuelle Akt des Widerstandes seiner Subjektivität und Willkür enthoben und in ein Ordnungssystem überführt werden, welches den Grundsatz des christlichen *ordo* nicht grundsätzlich verneinte. Aus der Wechselbeziehung von faktischer Rechtssituation, subjektiver Glaubensentscheidung und der Berufung auf eine übergeordnete Rechtskategorie, die moralisch und religiös untermauert werden konnte, ergab sich die zentrale Bedeutung widerstandsrechtlichen Denkens und Argumentierens für die Frühe Neuzeit.

Dem postulierten Widerstandsrecht wurde einerseits überkonfessionelle Geltung zugesprochen. Nur so konnte der Bruch der Gehorsamsbeziehung zum Herrscher hinreichend legitimiert werden. Es wurde auf unterschiedliche Rechtstraditionen und -elemente, aber auch auf moralische und religiöse Begründungen und Normen zurückgegriffen, die diesen allgemeingültigen Anspruch vertraten.<sup>4</sup> Ein einzelner Rechtsbegriff, z. B. das aus dem Naturrecht abgeleitete Recht auf Notwehr, diente ebenso zur Legitimierung von Widerstand wie die Bibel, die z. B. im Alten Testament mit der Figur des göttlich inspirierten Einzelnen (*vir heroicus*) einen speziellen Fall von Widerstand aufwies, nämlich den Königsmord kraft einer unmittelbaren göttlichen Ermächtigung. Häufig standen unterschiedliche Rechtfertigungsmuster gleichberechtigt nebeneinander.

Das Widerstandsrecht musste andererseits auf die konkrete Glaubenssituation der jeweiligen bedrängten Gruppe oder des bedrängten Einzelnen anzuwenden sein. Dadurch erhielt das Widerstandsrecht starke konfessionelle und kontingente Prägungen. Charakteristisch für die katholische Befürwortung eines Widerstandsrechts war die im Verhältnis zur weltlichen Obrigkeit höher gewertete Autorität des Papstes, der die Gläubigen mit Verweis auf den universalen Gehorsamsanspruch der katholischen Kirche von ihrer politischen Gehorsamspflicht dem weltlichen Herrscher gegenüber entbinden konnte.<sup>5</sup> Die Entwicklung eines protestantischen Widerstandsrechts war mit der Schwierigkeit konfrontiert, aus der Schrift, insbesondere aus dem Neuen Testament, eine Grundlage für ein Widerstandsrecht abzuleiten. Das Neue Testament bot viele Bibelstellen, die Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit als eine Gewissenspflicht darstellten (Röm. 13,1, I Petr. 2, 13–17, I

---

Neuzeit' (2006). Schulze benutzt den Begriff *mutatio*, um die zeitgenössische „Angst vor Veränderung“ zu beschreiben. Im Gegensatz dazu wird der Begriff in der vorliegenden Arbeit verwendet, um eine als negativ wahrgenommene politische Umwälzung zu bezeichnen. Vgl. auch *Winfried Schulze*, ‚Wahrnehmungsmodi von Veränderung in der Frühen Neuzeit‘ unter [www.sfb.frühneuzeit.uni-muenchen.de/mitteilungen/M1-2005/wahrnehmungsmodi.pdf](http://www.sfb.frühneuzeit.uni-muenchen.de/mitteilungen/M1-2005/wahrnehmungsmodi.pdf) (abgerufen am 27.07.2014).

<sup>4</sup> Vgl. für eine Schilderung der Verquickung von Recht, Moral und Religion in der Widerstandsfrage: *Strohm*, ‚Widerstandsrecht‘ (2007), besonders S. 412.

<sup>5</sup> Vgl. für einen Überblick, der den englischen Kontext mit berücksichtigt: *J.H.M. Salmon*, ‚Catholic resistance theory, Ultramontanism, and the royalist response, 1580–1620‘ in: *J.H. Burns/Mark Goldie* (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought, 1450–1700* (Cambridge, 1991), S. 219–253.

Tim. 2, 1 f.)<sup>6</sup>, aber nur eine Passage, die Widerstand in Form von leidendem Ungehorsam nach der *clausula Petri* im Fall des Konflikts von Gottes- und Mensehensgehorsam zur Pflicht erhob.<sup>7</sup> Die Divergenz zwischen dem Anspruch, *sola scriptura* zu argumentieren, und dem Bedürfnis, ein Widerstandsrecht biblisch und nach Möglichkeit neutestamentlich zu begründen, führte neben anderen Faktoren zu einer starken Ausdifferenzierung des protestantischen Widerstandsdenkens, was sich in den unterschiedlichen Standpunkten der Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin zur Frage des erlaubten Widerstands spiegelt.<sup>8</sup>

Das Widerstandsrecht erfuhr in den Debatten des Reformationszeitalters und in Anwendung auf konkrete politische Umsturzsituationen eine beständige Neuauslegung und Ergänzung. Neben konfessionellen Unterschieden ergaben sich so wesentliche Überschneidungen in der Argumentation. Als Beispiel sei auf die nahezu vollständige Übernahme der hugenottischen Widerstandsargumentationen durch die katholischen Monarchomachen verwiesen, die zur Zeit der französischen Konfessionskonflikte aufeinander folgend jeweils ein Widerstandsrecht forderten.<sup>9</sup>

Wenn die Idee eines Widerstandsrechts an sich klar zu umreißen ist, konnte die Praxis widerstandsrechtlicher Erörterung eine hohe Diversifikation aufweisen. Die

---

<sup>6</sup> Die wichtigste Bibelpassage in diesem Zusammenhang, Röm. 13,1–7, ist von zentraler Bedeutung für diese Arbeit: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen. Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, so daß du ihre Anerkennung findest. Sie steht im Dienst Gottes und verlangt, daß du das Gute tust. Wenn du aber Böses tust, fürchte dich. Denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert. Sie steht im Dienst Gottes und vollstreckt das Urteil an dem, der Böses tut. Deshalb ist es notwendig, Gehorsam zu leisten, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, sondern vor allem um des Gewissens willen. Das ist auch der Grund, weshalb ihr Steuern zahlt; denn in Gottes Auftrag handeln jene, die Steuern einzuziehen haben. Gebt allen, was ihr ihnen schuldig seid, sei es Steuer oder Zoll, sei es Furcht oder Ehre.“

<sup>7</sup> Als *clausula Petri* wird die Rechtfertigung des Petrus und der Apostel vor dem Hohen Rat bezeichnet (Act. 5, 21b–42, vgl. auch Act. 4, 19), in der sie begründeten, warum sie entgegen den Anweisungen des Hohepriesters dennoch gepredigt hatten. Vgl. Act. 5, 29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Zur protestantischen Schwierigkeit, ein Widerstandsrecht biblisch herzuleiten, vgl. *Wolgast*, Religionsfrage, S. 9–10.

<sup>8</sup> Vgl. *Strohm*, „Reformation und Neuzeit“. Einen Überblick über die Positionen Luthers, Zwinglis und Calvins bietet: *Thomas Quilisch*, Das Widerstandsrecht und die Idee des religiösen Bundes bei Thomas Müntzer (Berlin, 1999) (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft 113), S. 28–50; vgl. für einen Überblick unter besonderer Berücksichtigung des englischen Widerstandsdenkens: *Janet Karen Kemp*, Laurence Humphrey, Elizabethan puritan: his life and political theories (PhD Dissertation: University of West Virginia, 1978), Kapitel IV sowie: *Robert M. Kingdon*, ‚Calvinism and resistance theory, 1550–1580‘, in: James H. Burns/Mark Goldie (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought, 1450–1700* (Cambridge, 1991), S. 193–218. *Jean Hearsy MacMillan Salmon*, ‚Catholic resistance theory, Ultramontanism, and the royalist response, 1580–1620‘ in: J.H. Burns, Mark Goldie (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought, 1450–1700* (Cambridge, 1991), S. 219–253.

<sup>9</sup> Vgl. *Wolgast*, Religionsfrage, S. 36–53.